

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 13. Februar 1969

3. Stück

3. Gesetz: Gemeindevahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindevahlordnung — GWO.), Abänderung.  
4. Gesetz: 1. Behindertengesetz-Novelle.

### 3.

Gesetz vom 12. Dezember 1968, mit dem die Gemeindevahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindevahlordnung — GWO.), LGBl. für Wien Nr. 17/1964, abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 19. Juni 1964, betreffend die Gemeindevahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindevahlordnung — GWO.), LGBl. für Wien Nr. 17, wird abgeändert wie folgt:

1. § 16 Abs. 1 hat zu lauten: „Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 19. Lebensjahr überschritten haben, im Gemeindegebiet von Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.“

2. Dem § 36 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen: „Der Magistrat hat den Berufungsgegner von der eingebrachten Berufung unverzüglich und nachweislich mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, binnen drei Tagen nach Zustellung der Verständigung in die Berufung Einsicht und zu den vorgebrachten Berufungsgründen Stellung zu nehmen.“

3. § 42 hat zu lauten: „Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 25. Lebensjahr überschritten haben.“

4. In § 71 Abs. 2 hat der dritte Satz zu lauten: „Der Stadtsenat hat für die beiden Arten von amtlichen Stimmzetteln (§ 66 Abs. 1) verschiedene Farben festzusetzen.“

5. In § 73 hat der Abs. 6 zu entfallen.

6. § 76 hat zu lauten:

„(1) Die Bestimmungen der §§ 73 bis 75 gelten sinngemäß auch für die Wahlbehörden der Wahllokale für Wahlkartenwähler (§§ 55 und 70).

(2) Sind jedoch bei einer Wahlbehörde für Wahlkartenwähler in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einem Altersheim (§ 70) von den Männern oder von den Frauen jeweils weniger als 15 für den eigenen Bezirk bestimmte Wahlkuverte abgegeben worden, so sind zur Sicherung des Wahlheimnisses diese für den eigenen Bezirk abgegebenen Wahlkuverte ebenso wie die für andere Bezirke abgegebenen Wahlkuverte uneröffnet zu versiegeln und gemeinsam mit diesen in einen Umschlag zu legen. Der Umschlag, auf dem die Zahl der einliegenden Wahlkuverte gesondert für Männer und Frauen anzugeben ist, ist zu schließen und zu versiegeln und dem Beauftragten der Bezirkswahlbehörde, der sich in dieser Eigenschaft auszuweisen hat, zu übergeben.“

7. In § 78 Abs. 1 hat der 1. Satz zu lauten: „Die Bezirkswahlbehörde öffnet die bei den Sprengelwahlbehörden gemäß § 73 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 abgeholten Pakete, stellt fest, ob die Umschläge ebensoviele Wahlkuverte enthalten, wie auf ihnen eingetragen sind, darf jedoch diese Wahlkuverte nicht öffnen.“

8. § 103 hat zu lauten: „Die den Organen der Stadt Wien durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens und der Wahl der Präsidenten des Wiener Landtages sind unbeschadet des Rechtes der Landesregierung auf Erlassung von Durchführungsverordnungen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.“

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Marek Ertl

**4.**

**Gesetz vom 12. Dezember 1968, mit dem das Gesetz vom 8. Juli 1966, LGBl. für Wien Nr. 22, über die Hilfe für Behinderte abgeändert wird (1. Behindertengesetz-Novelle).**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gesetz vom 8. Juli 1966, LGBl. für Wien Nr. 22, wird wie folgt geändert:

Im § 25 Abs. 1 sind die Worte „des halben Richtsatzes“ durch die Worte „von 65 von Hundert des Richtsatzes“ zu ersetzen.

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Marek

Der Landesamtsdirektor:  
Ertl